

GESCHÄFTSREGLEMENT

PV-Sektion Glarus-Rapperswil

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «PV-Sektion Glarus-Rapperswil» besteht eine Vereinigung der im Artikel 3 «Mitgliedschaft» aufgeführten pensionierten Bediensteten.
- 1.2 Die PV-Sektion Glarus-Rapperswil ist eine Teilorganisation des SEV und des Unterverbandes der Pensionierten (PV).
- 1.3 Die Sektion ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Rapperswil-Jona.

Artikel 2 Zweck

Neben den Aufgaben gemäss den übergeordneten Bestimmungen des SEV und des Unterverbandes PV hat sich die Sektion mit besonderer Aufmerksamkeit dem Erhalt der Sozialwerke, dem Beistand und der Betreuung seiner Mitglieder sowie der Pflege der Kollegialität und Geselligkeit zu widmen

Artikel 3 Datenschutz

Die **Sektion Glarus-Rapperswil** untersteht dem Reglement über den Datenschutz im SEV und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Verstösse gegen den Datenschutz meldet **die Sektion** umgehend der Datenschutz-beraterin oder dem Datenschutz-berater des SEV. Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement über den Datenschutz im SEV sind gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 3.4) **von der Sektion** selber zu tragen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- 4.1 Bedienstete, die im Zeitpunkt der Pensionierung Mitglied des SEV waren.
- 4.2 Ehefrauen bzw. Ehegatten oder Lebenspartner/innen von PV-Mitgliedern können als Lokalmitglieder aufgenommen werden. Die Sektion erhebt einen Lokalbeitrag.

Witwen und Witwer und Lebenspartner verstorbener SEV-Mitglieder können als SEV-Mitglieder aufgenommen werden. Sie müssen dies aber mit Formular und Unterschrift bestätigen. ((Geschäftsreglement - Unterverband der Pensionierten (SEV-PV) Art.2.3). (Mitgliederbeitrag gem. GR-U-PV Art. 3.2)
- 4.3 Es können Mitglieder aufgenommen werden, die im Zeitpunkt der Pensionierung nicht dem SEV angehören.
- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Differenzen entscheidet der Zentralvorstand des PV.
- 4.5 Die Namen neu aufgenommener und verstorbener Mitglieder sind an der nächsten Mitgliederversammlung mit deren Einverständnis bekannt zu geben.

Artikel 5 Austritt / Ausschluss

- 5.1 Der Austritt kann nur auf Mitte oder Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand der Sektion spätestens sechs Monate im Voraus mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen. (Art. 6.1 der SEV-Statuten)
- 5.2 Der Ausschluss eines Mitglieds richtet sich nach Art. 7 der SEV-Statuten.

Artikel 6 Mitgliederbeiträge

- 6.1 Über den Sektionsbeitrag wird an der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- 6.2 Der Unterverbandsbeitrag wird an der Delegiertenversammlung PV bestimmt.
- 6.3 Der SEV-Grundbeitrag wird durch den Vorstand SEV festgesetzt. PV-Mitglieder bezahlen die Hälfte des SEV-Grundbeitrages. Wenn das Einkommen des Mitgliedes unter dem vom Vorstand SEV jeweils festgesetzten Betrage liegt, bezahlt dieses ein Viertel des SEV-

Grundbeitrages sowie die Hälfte des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.

- 6.4 Witwen und Witwer ehemaliger SEV-Mitglieder bezahlen einen Viertel des SEV-Grundbeitrages sowie die Hälfte des Unterverbands- und Sektionsbeitrages. Wenn deren Einkommen unter dem von der Geschäftsleitung festgesetzten Betrages liegt, bezahlen diese Mitglieder einen Achtel des SEV-Grundbeitrages sowie einen Viertel des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.
- 6.5 Mitglieder sind ab Januar des Jahres, in welchem sie das 90. Altersjahr vollenden, beitragsfrei.
- 6.6 Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel von der Rente abgezogen.
- 6.7 Ist der Abzug über die Rente nicht möglich, besorgt die Sektion das Inkasso, bzw. beauftragt das Zentralsekretariat gegen Entschädigung.

Artikel 7 Wahlen und Abstimmungen

- 7.1 Für Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 11 des GR UV PV.
- 7.2 Alle Versammlungsbeschlüsse haben für sämtliche Mitglieder bindende Gültigkeit.

Artikel 7 Versammlungen

- 8.1 Die Mitgliederversammlungen bilden die oberste Instanz in allen Sektionsangelegenheiten.
- 8.2 Pro Jahr finden in der Regel 3-4 Versammlungen gemäss Jahresprogramm statt, das jedem Mitglied zugestellt wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Anträge der GPK
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl der Sektionspräsidentin oder des Sektionspräsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Sektion
 - Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung PV und Kongress SEV

- Beschlussfassung über Statutenänderungen der Sektion
- Einreichung von Anträgen an die DV PV und den Kongress SEV
- Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden
- Ausschluss von Sektionsmitgliedern aus dem SEV unter Beachtung der übergeordneten Bestimmungen der SEV-Statuten

Artikel 9 Vorstand

- 9.1 Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Mit Ausnahme der/des Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selber.
- 9.2 Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegt die allgemeine Leitung der Sektion. Sie/er ist auch Mitglied des Zentralvorstandes PV.
- 9.3 Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 9.4 Der Sektionsvorstand kann in eigener Kompetenz nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 3000.- pro Geschäftsjahr beschliessen.

Artikel 10 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- 10.1 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Das amtsälteste Mitglied steht dieser als Präsident vor.
- 10.2 Die Mitglieder der GPK werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie können in Globo gewählt werden.
- 10.3 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung.
Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag. Sie führt die Urabstimmung in der Sektion durch.
- 10.4 Die GPK prüft das Versammlungsprotokoll und legt dieses ohne Verlesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Artikel 10 Auflösung / Fusion

Die Auflösung oder Fusion der Sektion erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstand SEV.

Artikel 11 Haftung

- 11.1 Die Rechtshandlungen der Sektion verpflichten weder den Gesamtverband SEV noch den UV PV. Für die Rechtshandlungen des Gesamtverbandes SEV und des Unterverbandes PV hat die Sektion nicht einzustehen.
- 11.2 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenso ist die persönliche Haftung der Vertreter/innen der Sektion in den verschiedenen Gremien des SEV, des UV PV und der Sektion ausgeschlossen.

Artikel 12 Schlussbestimmungen.

- 12.1 In allen hier nicht vorgesehenen Fällen sind das Geschäftsreglement des Unterverbandes PV, die Statuten und Reglemente des SEV, allenfalls das ZGB massgebend.
- 12.2 Diese Geschäftsreglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 16.10.2023 beschlossen und vom Zentralvorstand PV am 22.08.2023 genehmigt.

Der Präsident

René Läubli

Der Aktuar

Rita Stockmayr

Der Zentralpräsident

Roland Schwager

Der Zentralsekretär

Alexander Bringolf